

Bundesgesetzblatt ¹⁰⁰¹

Teil I

Z 1997 A

1972	Ausgegeben zu Bonn am 30. Juni 1972	Nr. 59
Tag	Inhalt	Seite
28. 6. 72	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes 9231-1	1001
26. 6. 72	Verordnung über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr	1002
26. 6. 72	Siebente Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung 611-10-8	1006
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37	1007

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Vom 28. Juni 1972

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 837), zuletzt geändert durch das Kraftfahrersachverständigengesetz vom 22. Dezember 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 2086), wird wie folgt geändert:

In § 28 Nr. 3 wird das Wort „zwanzig“ durch das Wort „vierzig“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Monats in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 28. Juni 1972

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister für Verkehr
Georg Leber

**Verordnung
über pauschale Abrechnungsschlüssel im aktiven Veredelungsverkehr**

Vom 26. Juni 1972

Auf Grund des § 48b Abs. 2 Satz 2 und 3 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), geändert durch das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 8. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 165), wird verordnet:

§ 1

Für die in der Anlage aufgeführten Veredelungsverkehre werden die dabei jeweils angegebenen Ausbeuten und Umrechnungsschlüssel als pauschale Abrechnungsschlüssel festgesetzt.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
Dr. Emde

Anlage

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Ware	Veredelungsverkehre Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	Ausbeuten
Eier in der Schale 04.05 A I b)	<p>1. Eier ohne Schale (Vollei), — flüssig oder gefroren, 04.05 B I a) 2 — getrocknet, 04.05 B I a) 1</p> <p>2. a) Eigelb, flüssig oder gefroren, 04.05 B I b) und Eieralbumin, — flüssig oder gefroren, 35.02 A II a) 2 — getrocknet, 35.02 A II a) 1 a) in Kristallen b) in anderer Form (z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)</p> <p>b) Eigelb, getrocknet, 04.05 B I b) 3 und Eieralbumin, — flüssig oder gefroren, 35.02 A II a) 2 — getrocknet, 35.02 A II a) 1 a) in Kristallen b) in anderer Form (z. B. in Blättern, Flocken, Pulver usw.)</p>	<p>100 : 86,0 100 : 21,8</p> <p>100 : 33,0</p> <p>53,0 7,4 6,5</p> <p>100 : 15,2</p> <p>53,0 7,4 6,5</p>
Eier ohne Schale (Vollei), flüssig oder gefroren 04.05 B I a) 2	Eier ohne Schale (Vollei), getrocknet, 04.05 B I a) 1	100 : 25,4
Eigelb flüssig oder gefroren 04.05 B I b)	Eigelb , getrocknet, 04.05 B I b) 3	100 : 46,2
Hartweizen 10.01 B	<p>Teigwaren, andere, keinen Weichweizengrieß oder kein Weichweizenmehl enthaltend, 19.03 B I mit einem Aschegehalt, bezogen auf den Trockensstoff:</p> <p>— von weniger als 0,95 Gewichtshundertteilen sog. Koppen Kleie, grobe und feine</p> <p>— von 0,95 Gewichtshundertteilen oder mehr, jedoch weniger als 1,30 Gewichtshundertteilen sog. Koppen Kleie, grobe und feine</p> <p>— von 1,30 Gewichtshundertteilen oder mehr Kleie, grobe und feine</p>	<p>100 : 60,0 15,0 20,0</p> <p>100 : 66,6 8,0 20,0</p> <p>100 : 75,0 19,0</p>
Mais , anderer 10.05 B	<p>Sorbit, — in wässriger Lösung, nicht kristallisierbar, 70% (Sorbit N. C. 70%), 29.04 C III a)</p> <p>Treber oder Treber Gluten</p> <p>Keimöl Keimkuchen</p>	<p>100 : 65,9⁽¹⁾ 24,0 19,5 4,5 2,9 3,2</p>

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Ware	Veredelungsverkehre Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	Ausbeuten
	— in wässriger Lösung, kristallisierbar, 70 % (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a) Treber oder Treber Gluten Keimöl Keimkuchen — pulverförmig, 29.04 C III b) Treber oder Treber Gluten Keimöl Keimkuchen	100 : 57,9 ⁽²⁾ 24,0 19,5 4,5 2,9 3,2 100 : 40,7 24,0 19,5 4,5 2,9 3,2
Reis , langkörniger, geschält 10.06 A II b)	Reis , vorgekocht *) 21.07 A II	100 : 57,47
Reis , rundkörniger, vollständig geschliffen 10.06 B II a)	Puffreis , 19.05 B	100 : 60,6
Reis , langkörniger, vollständig geschliffen 10.06 B II b)	Reis , vorgekocht *) 21.07 A II	100 : 84,0
Stärke von Kartoffeln 11.08 A IV	Sorbit , — in wässriger Lösung, nicht kristallisierbar 70 % (Sorbit N. C. 70 %), 29.04 C III a) — in wässriger Lösung, kristallisierbar, 70 % (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a) — pulverförmig, 29.04 C III b)	100 : 98,72 ⁽³⁾ 100 : 86,73 ⁽⁴⁾ 100 : 60,97
Sagostärke 11.08 A V	Sorbit , — in wässriger Lösung, nicht kristallisierbar 70 % (Sorbit N. C. 70 %), 29.04 C III a) — in wässriger Lösung, kristallisierbar, 70 % (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a) — pulverförmig, 29.04 C III b)	100 : 95,53 ⁽⁵⁾ 100 : 83,94 ⁽⁶⁾ 100 : 59,0
Stärke von Manihot 11.08 A V	Sorbit , — in wässriger Lösung, nicht kristallisierbar 70 % (Sorbit N. C. 70 %), 29.04 C III a) — in wässriger Lösung, kristallisierbar, 70 % (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a) — pulverförmig, 29.04 C III b)	100 : 106,12 ⁽⁷⁾ 100 : 93,24 ⁽⁸⁾ 100 : 65,54
	*) Als „Reis, vorgekocht“ ist vollständig geschliffener Reis anzusehen, der unvollständig gekocht und teilweise dehydratisiert worden ist, um die endgültige Kochzeit herabzusetzen.	

Bezeichnung und Tarifstelle der unveredelten Ware	Veredelungsverkehre	Ausbeuten
	Bezeichnung und Tarifstelle des veredelten Zollguts oder des Ersatzguts	
Weißzucker 17.01 A I u. B I	Mannit , 29.04 C II	100 : 16,0
	und Sorbit , — in wässriger Lösung, kristallisierbar, 70 % (Sorbit C. 70 %), 29.04 C III a) 2	111,4 ⁽⁹⁾
	— pulverförmig. 29.04 C III b) 2	78,0
Melassen , auch entlärbt 17.03	Backhefen , — getrocknet, 21.06 A II a)	100 : 23,5 ⁽¹⁰⁾
	— andere, 21.06 A II b)	100 : 80,0 ⁽¹¹⁾

Umrechnungsschlüssel

- (1) Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 46,1 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
- (2) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 40,5 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Mais auszugehen.
- (3) Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 69,1 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Kartoffelstärke auszugehen.
- (4) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 60,7 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Kartoffelstärke auszugehen.
- (5) Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 66,9 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Sagostärke auszugehen.
- (6) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 58,8 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Sagostärke auszugehen.
- (7) Für Sorbit N.C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 74,3 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Stärke von Manihot auszugehen.
- (8) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 65,3 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Stärke von Manihot auszugehen.
- (9) Für Sorbit C. mit einer von 70 % abweichenden Konzentration ist bei der Umrechnung von einem Mengenverhältnis von 78,0 kg wasserfreiem Sorbit zu 100 kg Weißzucker auszugehen.
- (10) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 95 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt.
- (11) Der Ausbeutesatz gilt für eine Backhefe mit einem Gehalt an Trockenstoff von 28 %, die aus Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt gewonnen wird. Für Backhefen mit einem davon abweichenden Gehalt an Trockenstoff beträgt die Menge 22,4 kg wasserfreie Hefe auf 100 kg Zuckerrübenmelassen mit 48 % Gesamtzuckergehalt oder Zuckerrohrmelassen mit 52 % Gesamtzuckergehalt.

**Siebente Verordnung
zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung
Vom 26. Juni 1972**

Auf Grund des § 21 Abs. 4 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. Mai 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 545), zuletzt geändert durch das Finanzanpassungsgesetz vom 30. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1426), wird verordnet:

§ 1

§ 1 der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 17. November 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1149), zuletzt geändert durch die Sechste Verordnung zur Änderung der Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsordnung vom 15. März 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 460), wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1

- a) wird in Satz 3 die Zahl „300“ durch die Zahl „460“ ersetzt,
- b) erhält Satz 4 folgende Fassung:
„Abweichend von Satz 1 in Verbindung mit § 47 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und § 48 Abs. 4 Satz 1 der Allgemeinen Zollordnung ist einfuhrumsatzsteuerfrei die Einfuhr von 3 Liter

Wein, ausgenommen Schaumwein, und von Brot aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften.“

2. In Absatz 3 erhält Satz 2 folgende Fassung:

„Sie gilt für Tabakwaren, alkoholische Getränke, Parfüms und Toilettenwasser aus dem freien Verkehr eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften sowie für Kaffee, Kaffeeauszüge und -essenzen, kaffeehaltige Waren, Tee, Teeauszüge und -essenzen und tee haltige Waren jeweils für die Mengen, die nach den verbraucherrechtlichen Vorschriften ohne Erhebung von Verbrauchsteuer eingeführt werden können.“

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 32 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

Bonn, den 26. Juni 1972

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Finanzen
In Vertretung
H. Hermsdorf

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 27. Juni 1972

Tag	Inhalt	Seite
21. 6. 72	Gesetz zu dem Übereinkommen vom 10. Oktober 1957 über die Beschränkung der Haftung der Eigentümer von Seeschiffen und zu den auf der IX. Diplomatischen Seerechtskonferenz in Brüssel am 10. Mai 1952 geschlossenen Übereinkommen	653
26. 5. 72	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Zaire über Kapitalhilfe	682
6. 6. 72	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über den Beförderungsvertrag im internationalen Straßengüterverkehr (CMR)	684

Einbanddecken 1971

Teil I: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
 Teil II: 6,- DM (2 Einbanddecken) einschl. Porto und Verpackung
 In diesem Betrag sind 5,5 % Mehrwertsteuer enthalten.

Die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil I lagen der Nr. 5/72 und für Teil II der Nr. 3/72 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. Vertriebsabteilung Bundesgesetzblatt · 53 Bonn I · Postfach 624

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesgesetzblatt, 53 Bonn I, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %